

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026**

Durch das Ministerium für Inneres und Bau M-V erfolgte die Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Landeshauptstadt Schwerin liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 29.06.2026 bis 27.07.2026 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den 26.06.2026



**Bernd Nottebaum**  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Im Internet veröffentlicht am 26.06.2026.

# 1. Nachtragshaushalt 2026

Drs.-Nr. 01693/2026



Landeshauptstadt  
**Schwerin**

# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	3
1. Allgemein.....	3
2. Hinweise zur Haushaltssatzung.....	3
3. Hinweise zur Investitionsübersicht .....	3
Nachtragshaushaltssatzung.....	5
Investitionsübersicht.....	7

# Vorbemerkungen

## 1. Allgemein

Die Baumaßnahme Regionales Berufliches Bildungszentrum Gesundheit und Sozialwesen befindet sich im Baugenehmigungsverfahren (Leistungsphase 4).

Bis zum Abschluss dieser Leistungsphase wird ein Förderbescheid erwartet.

Für den Fortgang der Maßnahme sind mehrmonatige Finanzierungsgespräche mit verschiedenen Fördermöglichkeiten erfolgreich durchgeführt worden.

Ein mit den Fördermittelgebern vorabgestimmtes Finanzierungskonzept liegt vor und die entsprechenden Anträge sind in Erarbeitung bzw. gestellt.

Aufgrund der Komplexität der Baumaßnahme und der zeitlichen Vorgabe bis zum Ende des Jahres 2029 eine Fördermittelabrechnung abgeschlossen zu haben, ergibt sich die Vergabenotwendigkeit an einen Generalübernehmer beginnend mit der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) bis zum Abschluss der Maßnahme.

Die erforderlichen Vergaben bedingen eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung über mindestens 124 Mio. Euro. Diese kann durch eine Verpflichtungsermächtigung im Haushalt gesichert werden. Eine Verpflichtungsermächtigung bedeutet die Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen, aus denen Auszahlungserfordernisse erst in Folgejahren – hier in den Jahren 2027 bis 2029 – eintreten.

Eine Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme sieht der Haushalt derzeit noch nicht vor. Deshalb wird diese nunmehr nach Abschluss aller Förderverhandlungen und gesicherter Gesamtfinanzierung der Maßnahme mittels der beigefügten Nachtragshaushaltssatzung hier zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

## 2. Hinweise zur Haushaltssatzung

Mit Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Bau zum Doppelhaushalt 2025/2026 und zum Ergänzungsbeschluss 2026 wurden die anteilige Kreditgenehmigung für den Neubau des Regionales Berufliches Bildungszentrum Gesundheit und Sozialwesen zurückgestellt. Die ursprünglich in den Jahren 2025 und 2026 veranschlagten Ein- und Auszahlungsansätze werden in den Haushaltsjahren nicht benötigt. Deshalb erfolgte im § 2 Ergebnis- und Finanzhaushalt eine Herabsetzung der Gesamtein- und Gesamtauszahlungsfestsetzung für Investitionen.

Im § 3 Verpflichtungsermächtigung ist zunächst der Ausgangswert von 9,95 Mio. Euro ausgewiesen. Hiervon abgesetzt wurden bei der Neufestsetzung entsprechend der ergangenen Haushaltsentscheidungen 8 Mio. Euro. Diese waren in Höhe von 6 Mio. Euro vorgesehen für Auftragsvergaben für die Erweiterung der Hauptfeuerwache und in Höhe von 2 Mio. Euro für Auftragsvergaben für die Sanierung der Fritz-Reuter-Grundschule. Beide Maßnahmen erreichen nicht den

Planungsstand, dass noch im Haushaltsjahr 2026 Aufträge für Bauleistungen vergeben werden. In Ergänzung des bereits genehmigten Betrages an Verpflichtungsermächtigungen von so 1,95 Mio. Euro wurde der benötigte Betrag für das Regionales Berufliches Bildungszentrum Gesundheit und Sozialwesen in Höhe von 124 Mio. Euro neu festgesetzt. Im Ergebnis enthält die Haushaltssatzung dann geplante Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 125,95 Mio. Euro.

### **3. Hinweise zur Investitionsübersicht**

Da das amtliche Muster für die Investitionsübersicht im Nachtragshaushalt mit einer Verdoppelung der Spaltenanzahl sehr unübersichtlich ist, erfolgte die Verwendung des eigentlichen amtlichen Musters.

Die konkrete neue Veranschlagung wurde zur Lesbarkeit farblich in Schrift und Hintergrund kenntlich gemacht.

Vor Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigung in diesem Nachtragshaushalt betragen die Ansätze für Verpflichtungsermächtigungen durchgängig in allen Jahren 0 Euro.

Die Veranschlagungen in den weiteren Haushaltsjahren nach 2028 wurden an das mit den Fördermittelgebern abgestimmte Finanzierungskonzept angepasst. Korrespondierend verändern sich die Gesamtein- und -auszahlungen an das Ergebnis des abgestimmten Finanzierungskonzeptes.

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.03.2025 (Drs.-Nr. 01398/2025) unter Berücksichtigung der nachfolgend integrierten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen<sup>1</sup> i. V. m. dem Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung 2026 der Stadtvertretung vom 10.11.2025 (Drs.-Nr. 01589/2025) und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt	unverändert	
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	Euro	Euro
a) laufende Ein- und Auszahlungen:	unverändert	
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	38.974.100	18.974.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	132.984.500	109.795.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-94.010.400	-90.821.400

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Unverändert.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

von bisher: 9.950.000 Euro auf: 125.950.000 Euro.

<sup>1</sup> Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 07.05.2025 mit Geschäftszeichen II 320-174-65000-2024/029-001 bekannt gegeben worden.

## §§ 4 bis 7

Unverändert.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.06.2026 mit Geschäftszeichen II 320-174-65000-2024/029-010 wie folgt bekannt gegeben worden:

### I. Entscheidungen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026

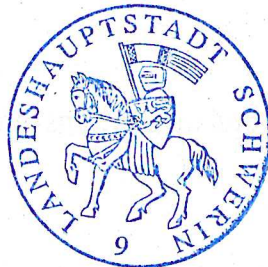
- A. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 125.950.000 Euro (in Worten: einhundertfünfundzwanzig Millionen neunhundertfünfzigtausend Euro) unter folgender Bedingung genehmigt:

Die für die Investitionsmaßnahme „2310116001 Neubau BS Gesundheit und Soziales inkl. Sporthalle“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn seitens des Hauptzuwendungsgebers eine positive Entscheidung über die beantragten GRW-Fördermittel erfolgt ist.

### III. Hinweis zur Fortgeltung der übrigen Entscheidungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen zur Haushaltssatzung 2025/2026 mit Schreiben vom 7. Mai 2025 getroffenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen (Az. II 320-174-65000-2024/029-001) in der Fassung der Ersten Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2025/2026 vom 27. Januar 2026 fortgelten.

Schwerin, den  
Ort, Datum



Siegel

Bernd Nottebaum  
1. Stellvertreter des  
Oberbürgermeisters

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen im Internet unter [www.schwerin.de/Bekanntmachungen](http://www.schwerin.de/Bekanntmachungen) am 26.06.2026 veröffentlicht.

## Investitionsübersicht

Teilhaushalt: 05 Bildung und Sport Produkt: 23101 Berufliche Schulen									
in €									
Nr.	Ergebnisse bis einschließlich	Ansätze einschl. Nachträge	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planungsdate in der weiteren Haushaltsjahre bis zum Abschluss	Gesamtein-/auszahlungen	Gesamtermächtigung zzgl. Verpflichtung
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	7	8	9
<b>231016001 Neubau BS Gesundheit und Soziales inkl. Sporthalle</b>									
19 +	0,00	0	0	0	20.000.000	15.000.000	<b>83.134.500</b>	<b>118.134.500,00</b>	<b>118.134.500</b>
20 +	0,00	0	0	0	0	0	0	0,00	0
21 +	0,00	0	0	0	0	0	0	0,00	0
22 +	0,00	0	0	0	0	0	0	0,00	0
23 +	0,00	0	0	0	0	0	0	0,00	0
<b>24</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>20.000.000</b>	<b>15.000.000</b>	<b>83.134.500</b>	<b>118.134.500,00</b>	<b>118.134.500</b>
25 -	35.382,82	2.445.300	0	0	23.301.000	16.666.000	<b>96.652.300</b>	<b>139.099.982,82</b>	<b>139.100.000</b>
26 -	0,00	0	0	0	0	0	0	0,00	0
27 -	0,00	0	0	0	0	0	0	0,00	0
<b>28</b>	<b>35.382,82</b>	<b>2.445.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>23.301.000</b>	<b>16.666.000</b>	<b>96.652.300</b>	<b>139.099.982,82</b>	<b>139.100.000</b>
darunter:									
mit Verpflichtungsermächtigungen in Vorjahren bereits gebunden									
neu veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen (2025)									
<b>neu veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen (2026)</b>									
<b>29</b>	<b>-35.382,82</b>	<b>-2.445.300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-3.301.000</b>	<b>-1.666.000</b>	<b>-13.517.800</b>	<b>-20.965.482,82</b>	<b>-20.965.500</b>

Erläuterungen:  
Das Regionale Berufliche Bildungszentrum Gesundheit und Sozialwesen der Landeshauptstadt Schwerin (RBB GeSo) verteilt sich gegenwärtig dezentral auf drei Standorte. Diese befinden sich in der Dr.-Hans-Wolf-Straße (Lewenberg), Lübecker Straße/Arsenalstraße (Paulsstadt) sowie in der Werkstraße (Schwerin Süd). Die Standorte sind nur bedingt als Schulstandorte nutzbar und mit den bereitgestellten Kapazitäten für den gegenwärtigen Aufwuchs an Schülerinnen und Schülern sowie für die in Zukunft zu erwartenden Auszubildenden nicht mehr geeignet. Neben den teilweise bereits überschnittenen räumlich-technischen Grenzen der Schulbauten ist eine fachbereichsübergreifende Schulführung kaum gewährleistet. Die Schulgebäude sind darüber hinaus stark sanierungsbedürftig. Aus den vorgenannten Gründen erfolgt der Neubau im Stadtteil Neu Zippendorf. Gefördert wird das Vorhaben aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Förderung).

## Impressum

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin  
+ 49 (0) 385 545-0  
info@schwerin.de  
www.schwerin.de

## Kontakt

Landeshauptstadt Schwerin  
Daniel Riemer  
Fachdienst 21

+49 (0) 385 545-1306

[kaemmerei@schwerin.de](mailto:kaemmerei@schwerin.de)

Stand vom 26.06.2026



Landeshauptstadt  
**Schwerin**